

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Verausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 13. Juli 1896.

Nr 29.

Inhalt: **St. und Steuer-Wesen:** 1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 . . . Seite 231
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Geleze, betreffend die Vergütung des Salazors bei der Ausfuhr von Salawoaren, vom 22. April 1892 . . . 234

St. und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften:

1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896
und
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Geleze, betreffend die Vergütung des Salazors bei der Ausfuhr von Salawoaren, vom 22. April 1892

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten.
Berlin, den 9. Juli 1896.

Der Reichs-Minister.

In Betreibung: Graf v. Posadowsky.

1. Ausführungsbestimmungen

zum

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckersukkulation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abfälle (Schrap, Melasse), deren Content, d. h. deren procentualer Zuckergehalt in der Trodensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 14 \mathcal{M} für 100 kg Nettogewicht.

Schätzung
der Zucker-
abfälle.